

Bekanntmachung

Behinderung und Gefährdung durch Bäume, Hecken und Sträucher

Äste und Zweige von Bäumen bzw. Hecken und Sträuchern hängen immer wieder aus Gärten über die Grundstücksgrenze hinaus und beeinträchtigen die Fußgänger bzw. den Fahrzeugverkehr.

Nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 29) ist eine Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe im Gehweg- und Radwegbereich von 2,50 m und im Fahrbahnbereich von 4,50 m freizuhalten. Bei den notwendigen Sichtdreiecken im Kreuzungsbereich ist die Bepflanzung unter einer Höhe von 0,80 m zu halten.

Häufig sind auch Straßenschilder und Verkehrszeichen verdeckt, was zu erheblichen Beeinträchtigungen und zu zeitraubendem Suchen bei Notfällen führen kann. Außerdem kann der Grundstückseigentümer auch zur Haftung herangezogen werden, wenn es zu Unfällen kommt, weil ein von seinem Grundstück aus eingewachsenes Verkehrszeichen nicht zu erkennen oder die Sicht behindert war.

Wir bitten deshalb alle Grundstückseigentümer in Schongau, auch in Ihrem eigenen Interesse, die überhängenden Äste und Zweige baldmöglichst zu entfernen und künftig darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen mehr außerhalb der Grundstücksgrenze entstehen.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, zum Schutz der Vogelbrut, nur schonende Form- und Pflegeschnitte zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.). In diesem Zeitraum ist es verboten Bäume zu fällen und Hecken und Sträucher abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

Schongau, den 26.05.2021
STADT SCHONGAU
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

